

a) Rücknahme des Parkverbots auf dem Gehweg in der Hochstraße

b) generelle Einbahnstraßenregelung von Paulaner bis zur Pöppelstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01222 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen am 04.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12018

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01222

Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 28.02.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen - hat am 04.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01222 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird die Rücknahme des Parkverbots auf dem Gehweg in der Hochstraße sowie die Einrichtung einer generellen Einbahnstraßenregelung von Paulaner bis zur Pöppelstraße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Rücknahme des Parkverbotes auf dem Gehweg in der Hochstraße:

Aufgrund eines wiederholten und einstimmig beschlossenen Antrages aus dem Bezirksausschuss Au-Haidhausen und den dadurch veranlassten Prüfungen wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 08.02.2021 das seit 2001 gestattete halbseitige Gehwegparken an der Westseite der Hochstraße im Bereich südlich der Gebattelbrücke aufgehoben. Ziel der Maßnahme war insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Fußverkehr, also der Fokus auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen im Sinne der Verkehrswende.

Die bisherige Beschilderung wurde entfernt. Für die Umsetzung der beantragten Maßnahme

war zudem eine kostenintensive Erneuerung der Gehwegplatten erforderlich. Das nach Aufhebung des gestatteten Gehwegparkens angeordnete Parken am rechten Straßenrand wurde neu beschildert.

Da aufgrund der nun beidseitig an der Hochstraße am Straßenrand parkenden Fahrzeuge die Restdurchfahrtsbreite teils nicht mehr für einen Begegnungsverkehr ausreicht, mussten in angemessenen Abständen geeignete Ausweichstellen geschaffen werden, um den Kfz-Führern bei einem Begegnungsverkehr eine Aufstellfläche zum Warten anzubieten. Die Verortung der Ausweichstellen war mit der Polizei und dem Bezirksausschuss abgestimmt worden.

Im Laufe der Monate nach Beendigung des Gehwegparkens ergaben sich teilweise starke Behinderungen des fließenden Verkehrs, da die Ausweichstellen trotz des angeordneten absoluten Haltverbotes teilweise verparkt waren und/ oder bekannte Vorfahrtsregeln nicht von allen Fahrzeugführer*innen beachtet wurden. Die Problematik wurde dadurch verstärkt, dass für die Dauer von mehreren Monaten aufgrund einer Baustelle in der Regerstraße deutlich mehr Verkehr durch die Hochstraße geführt wurde als sonst. Gleichzeitig gab es in den Sommermonaten und bis Oktober Behinderungen durch Bauarbeiten an der Hochstraße in Höhe der Zufahrt zu den neuen Wohnanlagen auf dem ehemaligen Brauereigelände.

Das Mobilitätsreferat prüfte im Herbst 2023 mit Hilfe von eigenen Beobachtungen an verschiedenen Tagen und zu den Hauptverkehrszeiten sowie nach Rücksprache mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung sowie der Polizei die Situation vor Ort.

Ergebnis der eigenen Beobachtungen des Mobilitätsreferates ist, dass auch in den Hauptverkehrszeiten (morgens und spät nachmittags zu Arbeits- und Schulbeginn sowie -ende) unter normalen Umständen keine schwerwiegenden Probleme im Begegnungsverkehr auftreten, außer wenn größere LKWs, wie beispielsweise Umzugs- oder Baufahrzeuge, die Straße verwenden. Solche Situationen wurden jedoch kaum beobachtet. Während der oben genannten Zeiten war zu beobachten, dass sich die Verkehrsteilnehmer*innen im Begegnungsverkehr größtenteils StVO-konform verhalten und an den Ausweichstellen vorausschauend warten/halten. Die Ausweichflächen werden weitgehend freigehalten und sind somit meistens anfahrbar. Außerdem gibt es sowohl morgens als auch nachmittags noch vereinzelt freie Parkplätze.

Die Straße wird zum größten Teil von PKWs und wenigen kleinen Lieferfahrzeugen (u.a. auch Kleinbusse für Schulkinder) genutzt.

Um das Angebot an geeigneten Ausweichflächen noch zu erweitern und damit die Sichtbeziehungen für den Begegnungsverkehr zu optimieren, plant das Mobilitätsreferat, zeitnah ein zusätzliches absolutes Haltverbot mit Zeichen 283 StVO auf ca. 10m Länge an der Ostseite der Hochstraße in Höhe von Haus Nr. 65 einzurichten.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) überwacht den ruhenden Verkehr in der Hochstraße innerhalb des Geltungszeitraums der Parkraumbewirtschaftung werktags von 9 - 23 Uhr.

Dabei konnten die Mitarbeiter*innen der KVÜ während der länger andauernden Baustelle in der Regerstraße eine angespannte Verkehrssituation in der Hochstraße beobachten. Seitdem die Regerstraße wieder frei befahrbar ist, hat sich die Situation nun jedoch wieder beruhigt. Überwacht wird in der Hochstraße die Einhaltung der Regeln zum ruhenden Verkehr, d.h. neben der Kontrolle von im Fahrzeug auszulegenden Bewohnerparkausweisen oder am Parkscheinautomaten zu lösenden Parkscheinen wird auch die Einhaltung der absoluten Haltverbote kontrolliert. Nach Mitteilung der KVÜ sind die Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr, die mit Zeichen 283 StVO (absolute Haltverbot) beschildert wurden,

häufig zugeparkt.

Die KVÜ würde eine weitere Ausweichstelle - wie vom Mobilitätsreferat vorgesehen - befürworten.

Nach Mitteilung der zuständigen Polizeiinspektion 21 gibt es zur augenblicklichen Situation in der Hochstraße bezüglich des Begegnungsverkehres keine Beschwerdelage.

Gegen die vom Mobilitätsreferat vorgesehene zusätzliche Ausweichstelle in Höhe von Hochstraße 65 und der damit verbundenen Beschilderung mit Zeichen 283 StVO hat die Polizei keine Einwände.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Begegnungsverkehr trotz engerer Restfahrbahn möglich ist und gut funktioniert, sofern sich alle Verkehrsteilnehmer*innen rücksichtsvoll und unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung verhalten.

Das halbseitige Gehwegparken an der Westseite der Hochstraße wird nicht wieder angeordnet. Der fließende Verkehr verläuft grundsätzlich problemlos, soweit nicht einzelne Verkehrsteilnehmer*innen gegen die bekannten Regeln der Straßenverkehrsordnung verstoßen und durch ihr individuelles Fehlverhalten gefährliche Verkehrssituationen hervorrufen.

Diese Einschätzung teilt auch die zuständige Polizeiinspektion, die die Handhabung des Begegnungsverkehres durch die vorhandenen Ausweichstellen als machbar sieht.

Prüfung zur Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Hochstraße zwischen der Gaststätte am Nockherberg und der Pöppelstraße:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Auf Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde teilte die örtliche Polizeiinspektion 21 mit, dass in der Hochstraße keine entsprechende Gefahrenlage vorliegt, die die Einführung einer Einbahnregelung aus Gründen der Verkehrssicherheit rechtfertigen würde.

Bei einer Einbahnregelung in der Hochstraße, würde das Verkehrsaufkommen der Hochstraße teilweise in die Regerstraße verlagert werden, was im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen ist. Aufgrund der eingerichteten Ausweichstellen in der Hochstraße ist ein Begegnungsverkehr möglich.

Die Ausweichstellen - beschildert mit Zeichen 283 StVO - werden von der PI 21 im Rahmen der Streifenföchtigkeit und von Bediensteten der KVÜ überwacht. Die Unfallsituation in der Hochstraße kann als eher unauffällig bezeichnet werden. Nach Auskunft der örtlichen Polizeiinspektion handelt es sich hierbei größtenteils um Kleinunfälle und Unfallfluchten, bei denen geparkte Fahrzeuge angefahren wurden. Unfälle mit Personenschaden wurden im genannten Bereich zwischen der Gaststätte am Nockherberg und der Pöppelstraße nicht registriert. Eine Verschlechterung im Vergleich zur vorherigen Situation mit erlaubten Gehwegparken ist nicht erkennbar.

Zur Verbesserung der Ausweichmöglichkeiten und der damit verbundenen verbesserten

Sichtbeziehungen wird eine weitere Ausweichstelle an der Ostseite der Hochstraße angeordnet (siehe oben).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01222 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 04.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprechen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Hochstraße wird eine weitere Ausweichstelle eingerichtet. Weitere stärker eingreifende Maßnahmen sind aktuell nicht geboten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01222 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt worden.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 5 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 5 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA5 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung